



Vereinfachter Spendennachweis ohne Spendenquittung

Bitte helfen Sie uns Verwaltungskosten zu sparen

Der VfL Bückeburg e. V. ist beim Finanzamt als Gemeinnützig anerkannt und von der Körperschaftsteuer befreit. Somit können Sie Spenden an unseren Verein von der Steuer absetzen.

Mitgliedsbeiträge wirkungsvoll einsetzen

Weil der VfL Bückeburg e. V. seine Mitgliedsbeiträge so wirkungsvoll wie möglich einsetzen und hohe Ausgaben für Porto und Versandkosten vermeiden möchte, werden wir zukünftig nur noch Zuwendungs- bzw. Spendenbescheinigungen ab einem Betrag von mindestens 300,00 Euro versenden. Denn

Spenden über 300,00 Euro müssen über eine vom Spendenempfänger auszustellende Spendenbescheinigung / Zuwendungsbescheinigung nachgewiesen werden.

Ohne amtliche Quittung: Spenden bis 300,00 Euro

Spenden bis zu 300,00 Euro können hingegen ohne amtliche Spendenquittung (Zuwendungsbestätigung) mit

- Ihrem **Einzahlungsbeleg der Überweisung**

oder

- Ihrer **Buchungsbestätigung** (Kontoauszug)

beim Finanzamt eingereicht werden.

Für den vereinfachten Spendennachweis bis zu 300,00 Euro (§50 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. B EStDV) an eine gemeinnützige Körperschaft ist auch bei Nachweis durch PC-Ausdruck **zusätzlich ein vom Zahlungsempfänger hergestellter Beleg** mit den erforderlichen Aufdrucken:

- steuerbegünstigter Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird
- Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer, Spende oder Mitgliedsbeitrag vorzulegen.

Wir glauben, dass diese Vorgehensweise auch

in Ihrem Interesse ist und die so gesparten Kosten in die gemeinnützige Arbeit fließen können.

Einzelne Bescheinigungen auch weiterhin möglich

Auf besonderen Wunsch stellen wir selbstverständlich auch weiterhin Einzel-Spendenbescheinigungen aus und senden Ihnen diese zu.

Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis; ohne diese wäre unsere Arbeit nicht möglich.

Ihr VfL Bückeburg e. V.



Sammelbestätigung

Bestätigung über Zuwendung für das Finanzamt

(gilt bis 300,00 Euro und nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug/Kontoauszügen)



Der VfL Bückeburg e. V. ist nach dem letzten zugewandenen Bescheid vom 13.02.2025 des Finanzamtes Stadthagen mit der Steuernummer 44/200/56133 für 2020 bis 2022 gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Spenden sind gemäß § 10 Abs. 1 Einkommensteuergesetz steuerlich abzugsfähig. Lt. Freistellungsbescheid ist der VfL Bückeburg e.V. nicht berechtigt für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung verwendet werden: **VfL Bückeburg e. V., Graf-Wilhelm-Str. 13a, 31675 Bückeburg**

Es wird zudem bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung satzungsgemäßer Zwecke verwendet wird.

Laut Gesetz gilt die Kopie der Abbuchung vom Kontoauszug bei einer Zuwendung bis zu 300,00 Euro als Zuwendungsbestätigung. Legen Sie diesen Hinweis Ihrer Steuererklärung bei.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch etwaigen Abzug der Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum der Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre, bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre, seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt.

(BMF vom 15.12.1994 – BStBl IS.884)